

Sitzung vom

16. Oktober 2012

Mitgeteilt den

17. Oktober 2012

Protokoll Nr.

976

Grundwasserschutzzonen für die Riedquellen, Gemeinde Tamins

Mit Regierungsbeschluss vom 24. Oktober 1988, Protokoll Nr. 2717, hat die Regierung die Grundwasserschutzzonen und das Schutzzonenreglement für die Quellfassung Ried (heutige Riedquelle "mitte") der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Tamins genehmigt.

Die Gemeinde Tamins hat diese Schutzzonen überarbeiten lassen und zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Riedquellen "vorne" und "mitte", die der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde dienen, neue detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) ausgeschieden.

Am 21. Mai 2012 erliess der Gemeindevorstand Tamins gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100) den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Riedquellen "vorne" und "mitte". Diese waren vorgängig vom 30. März 2012 bis 29. April 2012 öffentlich aufgelegt worden. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Anschliessend wurden dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- "Schutzzonenreglement für die Riedquellen der Gemeinde Tamins", erarbeitet durch Sieber Cassina + Handke AG, Chur, erlassen vom Gemeinderat der Gemeinde Tamins am 21. Mai 2012.

- Schutzzonenplan: "Schutzzonenausscheidung Riedquellen, Schutzzonenplan, Situation 1:1500 und 1:25 000, Bericht GR 444a Beilage 1", erarbeitet durch Sieber Cassina + Handke AG, Chur, erlassen vom Gemeinderat der Gemeinde Tamins am 21. Mai 2012.
- Hydrogeologisches Gutachten: "Riedquellen Tamins, Schutzzonenausscheidung, Hydrogeologischer Begleitbericht, GR444a", vom 29. Februar 2012, mit Beilagen, erarbeitet durch Sieber Cassina + Handke AG, Chur.

Das ANU hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der zweiten Vorprüfung am 25. Januar 2012 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Für die Schutzzonenausscheidung wurde nicht das gesamte Einzugsgebiet, sondern lediglich ein begrenzter Perimeter innerhalb des Baugebiets untersucht. Diese Beschränkung der Untersuchungen wurde vorgenommen, da das Wasser sehr weiträumig in verkarsteten Dolomiten zirkuliert und eine Untersuchung des gesamten Gebietes sehr aufwändig gewesen wäre und aufgrund des geringen Gefahrenpotentials keine wesentliche Verbesserung des Grundwasserschutzes ergeben hätte. Deshalb gilt ausserhalb dieses Untersuchungsperimeters im Baugebiet nach wie vor die summarische Schutzzone, welche im vorliegenden Schutzzonenplan enthalten ist.

Über der grundwasserführenden Schicht liegen gemäss den Ausführungen des Geologen schlecht durchlässige Deckschichten. Somit sind die Quellen vor Beeinträchtigungen von der Oberfläche her gut geschützt. Für den Quellschutz entscheidend ist nun, dass diese Deckschichten nicht verletzt werden. Aus diesem Grund hat der Geologe das Gebiet definiert, in dem Bohrungen und damit Erdwärmesonden verboten sind. Dieses Verbotsgelände für Erdwärmesonden (Erdsondensperrzone) wurde in die Erdwärmenutzungskarte des Kantons integriert.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. Das ARE weist darauf hin, dass für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes wie für alle anderen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone die dafür notwendigen Baubewilli-

gungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen sind. Im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung der Gemeinde Tamins sei die Grundwasser- und Quellschutzzone im Zonenplan gemäss den vorliegenden Grundwasserschutzzonen anzupassen.

Am 24. August 2009 hat der Gemeindevorstand Tamins aufgrund von Berechnungen des Ingenieurbüros Scheiwiler AG und in Anbetracht der grossen Wasserüberschüsse beschlossen, auf eine zukünftige Nutzung der bestehenden Riedquelle "hinten" zu verzichten. Gegenüber der Nutzung aller bestehenden Riedquellen ("vorne", "mitte" und "hinten") haben sich mit dieser reduzierten Nutzung ("vorne" und "mitte") die Schutzzonen S1, S2 und S3 verkleinert. Falls die von dieser Verkleinerung betroffenen unbebauten Parzellen 335, 329, 323 und 331 in den Schutzzonen S1 und S2 in Zukunft in eine Bauzone umgezont würden, müsste über die Nutzung der Riedquelle "hinten" definitiv und unwiderruflich entschieden werden. In Anbetracht der Anpassung an den Klimawandel (Trockenheit) und der damit verbundenen Zusammenschlüsse von Wasserversorgungen verschiedener Gemeinden müsste ein solcher Nutzungsverzicht für Trinkwasser sorgfältig geprüft werden.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan in den Massstäben 1:1500 und 1:25 000 für die Riedquellen "vorne" und "mitte", vom Gemeindevorstand Tamins am 21. Mai 2012 erlassen, werden genehmigt. Ausserhalb des Untersuchungsperimeters im Baugebiet bleibt die summarische Schutzzone bestehen.
2. Der Regierungsbeschluss vom 24. Oktober 1988, Protokoll Nr. 2717, wird aufgehoben.

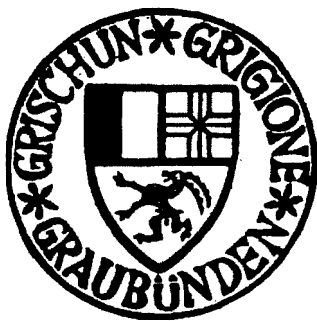
3. Erdwärmesonden sind innerhalb der Erdsondensperrzone gemäss dem Schutzzonenplan verboten.
4. Die Gemeinde Tamins wird angewiesen, die Grundbucheintragungen gemäss Art. 31 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Domat/Ems anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss das Schutzzonenreglement, der Schutzzonenplan und das hydrogeologische Gutachten zugestellt.
5. Die Gemeinde Tamins wird angewiesen, bei der nächsten Revision der Ortsplanung die Grundwasser- und Quellschutzzone im Zonenplan gemäss den genehmigten Grundwasserschutzzonen anzupassen.
6. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren beim Vollzug der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung vom 27. Oktober 1998 (Gebührenverordnung für den Umwelt- und Gewässerschutz; BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 1000.–

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310, KST 3400).

7. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
8. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements, des Schutzzonenplans und des hydrogeologischen Gutachtens an die Gemeindeverwaltung, 7015 Tamins (mit der Rechnung); an das Grundbuchamt Domat/Ems, 7013 Domat/Ems;

an das Amt für Raumentwicklung und an das Amt für Natur und Umwelt unter Erstattung der Akten (elektronisch); **ohne Beilage** an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie im Doppel an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "B. Janom Steiner".

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Riesen".

Dr. C. Riesen